

Konkordat zur gemeinsamen Vergabe von Unterstützungsbeiträgen (Konkordat Unterstützungsbeiträge)

vom 26. Mai 2000

I. Zweck des Konkordats

Art. 1

Das Konkordat bezweckt die Schaffung eines institutionalisierten, einfachen und nach einheitlichen Kriterien funktionierenden Vergabesystems der angeschlossenen Kirchen (nachfolgend: Vertragskirchen) im Rahmen der KiKo.

II. Festlegung und Mitteilung der Unterstützungsbeiträge

Art. 2

¹ Die Festlegung der gesamten Höhe ihrer Unterstützungsbeiträge (nachfolgend: Globalbeträge) liegt weiterhin in der Kompetenz der zuständigen Organe der Vertragskirchen. Ausgangspunkt ist die Beitrags-Basis gemäss Budget 2000. Siehe dazu die Aufstellung im Anhang.

² Die zuständigen Organe der Vertragskirchen legen einmal jährlich den Globalbetrag - undifferenziert nach begünstigten Organisationen - fest, den sie für freie, nicht vertraglich festgelegte Unterstützungsbeiträge verwenden wollen.

³ Sie teilen diesen Globalbetrag dem Vorort (Art. 3 ff. hienach) bis spätestens Ende März des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres mit.

III. Vergabe der Unterstützungsbeiträge; Vorort

Art. 3

Zum Entscheid über die Vergabe der Globalbeträge der Vertragskirchen an die antragstellenden Organisationen sowie zur Vertretung der Vertragskirchen in der KiKo wird ein Vorort bestimmt.

Art. 4

Die Präsidentenkonferenz der Vertragskirchen bezeichnet unter denselben den Vorort für die Dauer von 2 Jahren. Das Vorortsmandat nimmt die Exekutive der jeweiligen Vororts-Kirche wahr.

Art. 5

¹ Der Vorort vertritt die Interessen der Vertragskirchen in der KiKo. Er hält sich dabei an die von der KiKo erarbeiteten Kriterien.

² Der Vorort fasst die von den Vertragskirchen festgelegten Globalbeträge rechnerisch zu einem Gesamtbetrag zusammen. Aus diesem Gesamtbetrag bezahlt er vorab die anteilmässigen Beiträge der Vertragskirchen an die Geschäftsstelle der KiKo. Den verbleibenden Rest verteilt er nach dem KiKo-Schlüssel anteilmässig auf die von der KiKo genehmigten Projekte.

Art. 6

Der Vorort erstattet jeweils nach der KiKo-Sitzung den übrigen Exekutiven der Vertragskirchen Bericht.

IV. Auszahlung der Unterstützungsbeiträge**Art. 7**

Die Vertragskirchen überweisen ihre Globalbeträge bis Ende Februar des Rechnungsjahres an den Vorort. Dieser ist für die Abwicklung der Auszahlungen verantwortlich und stellt die Rechnungsprüfung durch seine Revisionsstelle sicher.

V. Kein Rechtsanspruch der Begünstigten**Art. 8**

Soweit dies nicht einzelvertraglich ausdrücklich festgelegt ist, haben die gemäss Vergabeschlüssel der KiKo berücksichtigten Organisationen weder gegenüber dem Vorort noch gegenüber den Vertragskirchen einen Rechtsanspruch auf Zahlung von Beiträgen.

VI. Beitritt und Austritt

Art. 9

Jede Mitgliedkirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes gemäss Präambel kann diesem Konkordat beitreten, indem sie ihre schriftliche Beitrittserklärung dem Vorort übergibt.

Art. 10

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist allen Vertragskirchen ein Jahr im Voraus anzuzeigen.

VII. Änderung des Konkordats

Art. 11

Jede Vertragskirche kann beim Vorort den Antrag auf Änderung des Konkordates stellen. Eine Änderung bedarf der Genehmigung des in jeder Vertragskirche dafür zuständigen Organes. Die Änderung tritt in Kraft, wenn ihr alle Vertragskirchen zustimmen.

VIII. Inkrafttreten

Art. 12

Das Konkordat tritt für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau, die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft, die Evangelisch-Reformierte Kirche Basel-Stadt und die Evangelisch-Reformierte Kirche im Kanton Solothurn auf den 01. Januar 2000 in Kraft, für die weiteren Vertragskirchen mit Eintreffen ihrer schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorort.

Durch die Synode genehmigt am:

21. Oktober 1999

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Der Kirchenratspräsident:

Markus Christ

Die Kirchensekretärin:

Ines Belser

Durch die Synode genehmigt am:

24. November 1999

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE
DES KANTONS BASEL-STADT

Der Kirchenratspräsident:

Dr. Georg Vischer

Sekretär des Kirchenrates:

Peter Breisinger

Durch die Synode genehmigt am:

24. November 1999

EVANGELISCH-REFORMIERTE LAN-
DES-KIRCHE DES KANTONS AARGAU

Der Kirchenratspräsident:

Paul Jäggi

Die Kirchenschreiberin:

Rosmarie Weber

Durch die Synode genehmigt am:

06. November 1999

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE
IM KANTON SOLOTHURN

Der Synodalratspräsident:

Erich Huber

Die Kirchenschreiberin:

Ursula Zeltner

Feierlich unterzeichnet am Freitag, 26. Mai 2000, im Restaurant Aarhof zu Olten.